

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 175.

Montag den 24. Juni.

1850.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnungen vom 3. und 4. d. M. machen wir Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt.

1. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, so wie Anzeigen über öffentliche Vergütungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis, jedoch nur an den im Voraus hierzu bestimmten Orten, Placate anderer Art dagegegen nur nach vorher bei uns erlangter Genehmigung öffentlich angeschlagen werden. Wir haben deshalb folgende Personen:

- 1) Carl Julius Büttner (Wohnung: Goldene Bregel),
- 2) Friedrich Louis Händel (am Floßplatz Nr. 7),
- 3) Heinrich Moriz Waage (Ulrichsgasse Nr. 20),
- 4) Friedrich Wilhelm Adler (Goldbahngäßchen Nr. 8) und
- 5) Friedrich Ferdinand Gemeinhardt (auf dem Neuthorum)

zum Anschlag von Ankündigungen und Placaten in Pflicht genommen und sie wegen derjenigen Orte, wo das Anschlag erfolgen darf, mit Anweisung versehen.

Es haben daher diejenigen hiesigen Einwohner, welche Bekanntmachungen und Placate irgend einer Art an öffentlichen Orten anschlagen lassen wollen, einer der vorgenannten Personen nach freier Auswahl sich zu bedienen und wegen des Lohnes für deren Mithaltung mit denselben sich zu einigen, wogegen diejenigen, welche eigenmächtig und an nicht von uns bezeichneten Orten Ankündigungen öffentlich auf irgend eine Weise anschlagen, neben der alsbaldigen officiellen Wegnahme der Affichen nach §. 7 der Verordnung vom 3. Juni d. J. verhältnismäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe sich zu gewärtigen haben.

2. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art ausrufen, verkaufen, vertheilen oder durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten will, hat dazu vorher unsere Erlaubnis einzuholen und bei Ausübung dieses Geschäfts den ihm erteilten Erlaubnißschein stets bei sich zu führen. Diese Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden und wird niemals an Kinder im schulpflichtigen Alter erteilt.

Contraventionen gegen diese Vorschriften werden mit 5—100 Thaler Geld- oder 3 Tagen bis 4 Wochen Gefängnißstrafe geahndet.

3. Die gleichen Vorschriften leiden auch Anwendung auf alle, auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

4. Sämmtliche Redactionen, Herausgeber und Verleger haben bei Vermeidung der in §. 14 des Pressegesetzes vom 18. November 1848 für den Unterlassungsfall angedrohten Strafen, das seither für das vormalige Reichsministerium des Innern und sodann für die provisorische Bundescommission zu Frankfurt am Main bestimmt gewesene Freieremplar jeder Nummer der von ihnen redigirten, herausgegebenen oder verlegten Zeitschriften an uns zur Weiterbeförderung an die königliche Kreisdirection mit derselben Beschleunigung abzugeben, womit die Ausgabe an die Abonnenten erfolgt.

Leipzig den 21. Juni 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath. Spöfen.

Tageskalender.

Dampfwagen-Abfahrten zu Leipzig:

1) nach Altenburg und Hof (Nürnberg und München).
Personenzüge: Morgens 5, Mittags 12 und Nachm. 5 U.;
letzterer Zug mit Uebernachtung in Plauen. — Güterzug, jedoch nur bis Zwickau, Morgens 6¹/₂ Uhr.

Anschlüsse in Plauen nach Hof Vorm. 11¹/₂, Abends 7 u. Morgens 8 U.
" in Hof nach Nürnberg Morgens 5¹/₂ u. Nachm. 2¹/₂ U.
" in Nürnberg nach München Nachm. 1¹/₂ U. (Anf. Abds. 7 U.)

2) nach Berlin über Cöthen (Dreslau, Frankfurt a./D. und Stettin). Personenzüge: Morg. 6¹/₂ u. Nachm. 3 Uhr.

3) nach Berlin über Köberau (Dreslau, Frankfurt a./D. und Stettin). Personenzug: Morgens 7 U., combin. Personen- und Güterzug: Nachmittags 1 Uhr.

Anschlüsse in Berlin nach Dreslau Morgens 7, Abends 6, Abends 6¹/₂ und Nachts 11¹/₂ Uhr.

" " " " Frankfurt a. d. O. Abends 6 Uhr.

" " " " Stettin Morgens 6¹/₂, Nachm. 12¹/₄ und Abends 5 Uhr.

4) nach Dresden und Görlitz (Bittau, Prag und Wien).
Personenzüge: Morgens 6, Nachm. 12¹/₂ und Abends 5 U. —
Güterzüge: Vormittags 10 und Abends 7 Uhr, letzterer mit Uebernachtung in Ditsch.

Anschlüsse in Meisa nach Döbeln und Limmritz Morgens 8, Nachm. 2¹/₂ und Abends 7 Uhr.

" " Dresden nach Görlitz und Bittau Morgens 6, Vorm. 10, Nachm. 2 und Abends 5 Uhr.

" " " " Krippen (Schandau) Morgens 6¹/₂, Mittags 1¹/₂, Nachmitt. 5¹/₂ Uhr. Localzug nach Pirna Vorm. 10¹/₂ (Sonntags bis Krippen) und Abends 10 Uhr.

" " Görlitz nach Breslau Nachm. 1 Uhr 38 Min.

" " Prag nach Wien Morgens 6 und Abends 8 Uhr.

5) nach Eisenach (Frankfurt a. M.) und nach Cassel (Marburg). Personenzüge: Morgens 6¹/₂, Mitt. 12 U. und Abends 5 Uhr, letzterer mit Uebernachtung in Erfurt. — Güterzug: Morgens 5 Uhr.

Anschlüsse in Halle nach Eisenach Morg. 6¹/₄, Vorm. 9 u. Nachm. 2 U.

" " Halle nach Erfurt Abends 6 Uhr.